

FLECKEN LAUENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

„SÜDHANG“



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Entsprechend den §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23.7.73 (Nds. GVBl. S. 259) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.7.78 (Nds. GVBl. S. 560) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden folgende Festsetzungen über die Gestaltung getroffen:

Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 18 und 38 Grad zulässig.

Die bergseitige Gebäudehöhe der eingeschossigen Häuser wird auf maximal 4,00 m begrenzt. Maßgeblich hierfür ist die Außenwandhöhe, gemessen von der örtlich unveränderten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit der Dachfläche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

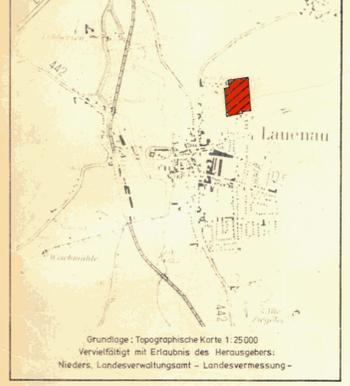
Die 4,00 Meter breiten Grundstücksstreifen am Nord- und Ost- rand des Plangebietes sind, als Abgrenzung zur freien Landschaft, flächendeckend mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dergestalt ständig zu unterhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Parkplatz
- △ Sichtdreieck
- WR Reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03 Grundflächenzahl
- 05 Geschößflächenzahl
- o offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04 Grundflächenzahl
- 07 Geschößflächenzahl
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- GFL mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Versorgungsfläche
- △ Umformerstation
- Ga Garagen
- (A) Planstraßenbezeichnung

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 26.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233) § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 21 die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 21 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzungsbeschluss:

Lauenau den 21. 12. 1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27. 11. 1979 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12. 2. 1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Lauenau den 12. 2. 1981

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Lauenau erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 17.12.81 A. No. 382/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.12.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der Anordnungen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in den Ortlichkeits übertragen.

Katasteramt Rinteln den 05. Feb. 1982

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
 Rinteln den 13. 4. 1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28. 10. 1981 dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29. 10. 1981 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11. 11. 1981 bis 14. 12. 1981 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Lauenau den 18. Dez. 1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21. 12. 1981 als Satzungsbeschluss (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau den 22. 12. 1981

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 61 70 01/63) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Stadthagen den 22. 04. 1982
 Landkreis Schaumburg
 Genehmigungsbehörde
 Oberkreisdirektor
 Aufträge
 (Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 22. 04. 82 (Az.: 61 70 01/63) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am 07. 07. 82 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht.

Lauenau den 08. 07. 82

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 1. 9. 82 im Amtsblatt 1982/Nr. 20 vom 1. 9. 1982 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 1. 9. 82 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau den 2. 9. 1982

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lauenau den 14. 02. 85

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
 3) Nichtzutreffendes streichen
 4) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
 5) Bei mehrfacher Auslegung für Zeiten der letzten Auslegung
 6) Nur falls erforderlich

G. Riedl
 Ratsvorsitzender
 Lauenau
 Gemeindedirektor